

PFLICHTBEWUSSTSEIN UND BERÜHRUNGSÄNGSTE

Muss ich meinen Schwiegervater pflegen?



Symbolbild Foto: Picture-Factory/fotolia

Lebensqualität
Bauernhof

BÄUERIN, 44 JAHRE, AUS DEM PINZGAU:

„Liebe Frau Trampitsch, Sie waren vor einigen Jahren schon einmal bei uns am Hof. Damals ist es um unsere Partnerschaft gegangen. Das hat sich zum Glück alles wieder ins Gute gewendet. Wir haben noch einen Nachzügler bekommen, er ist jetzt fünf Jahre alt und der Liebling der Familie. Unsere beiden Älteren sind ja schon erwachsen. Jetzt taucht aber wieder eine Belastung auf. Mein Schwiegervater braucht immer mehr Unterstützung. Er ist fast 80 Jahre alt und lebt alleine in der Austragswohnung, die Schwiegermutter ist vor einem Jahr verstorben. Ich

koche für ihn mit, halte die Wohnung sauber, wasche seine Wäsche, besorge den Einkauf und fahre mit ihm regelmäßig zum Arzt. Das ist alles noch kein Problem – ab und zu etwas stressig – aber das schaffe ich. Was mich sehr belastet, sind meine Gedanken an die Zukunft. Denn was ist, wenn er einmal körperliche Pflege braucht? Sollte das auf mich zukommen, dann weiß ich jetzt schon, dass ich das nicht machen kann. Ich habe einfach Berührungsängste. Mein Mann sagt, dann holen wir halt eine Pflegeperson ins Haus. Und trotzdem belastet es mich, weil ich glaube, dass das meine Pflicht wäre. Denke ich da falsch?“

Schreiben Sie uns Lebensqualität Bauernhof Kennwort „Lebensfragen“

Ing.-Ludwig-Pech-Straße 14
5600 St. Johann
Tel. 0664/4105065; E-Mail: lebensfragen-bauernhof@lk-salzburg.at
Diese Form der Beratung ersetzt in keinsten Weise ein persönliches Gespräch mit der Beraterin. Wir bitten um Verständnis, dass Erika Trampitsch nicht alle Briefe persönlich beantworten kann.

Selbstverständlich dürfen Sie sich – für den Fall, dass Ihr Schwiegervater einmal körperliche Pflege benötigt – professionelles Personal von einem mobilen Dienst zu Hilfe nehmen. Denn die Tätigkeiten, die Sie jetzt schon tun, nämlich: kochen, waschen, putzen und für den Schwiegervater da zu sein, das bleibt ja weiterhin für Sie zu tun. Niemand kann von Ihnen verlangen – und auch Sie von sich selbst müssen das nicht

ERIKA TRAMPITSCH
Akademische Supervisorin



lebensfragen-bauernhof@lk-salzburg.at

– dass Sie körperliche Pflege zu leisten haben. Im Übrigen braucht so eine Art der Versorgung Professionalität. Dafür ausgebildete Pflegekräfte sind mit mehr Distanz und vor allem

ohne emotionale Bindung für die zu pflegenden Menschen da – das ist ein großer Vorteil. Und es soll doch um eine optimale Versorgung für den Schwiegervater gehen. Wenn es Ihnen gelingt, zum einen Ihr menschliches/familiäres Dasein für den Schwiegervater und zum anderen eine Pflege mit Professionalität zur Verfügung zu stellen, dann haben Sie nichts „falsch“ gemacht. Ich wünsche Ihnen alles Gute!

BAD HOFGASTEIN**Von Bäuerin zu Bäuerin**

Ein Frühstück der etwas anderen Art findet am Dienstag, dem 7. März um 9 Uhr bei Kräuter- und Genussbäuerin Heidi Huber, Mühlhof in Bad Hofgastein, statt. Erika Trampitsch führt mit Gedankenanstößen und ihren Erfahrungen durch den Vormittag. Anmeldungen bis zum 2. Februar beim LFI, Tel. 0662/641248.

Häusliche Pflege – ein sehr emotionales Thema

Vor der Einführung der Pensions- und Krankenversicherung im Bauernstand war die einzige Altersvorsorge der Übergeber das Ausgedinge. Die Regelungen im Übergabevertrag waren somit existenziell: Sie sicherten Wohnung, Nahrung und auch Gesundheit. Denn ohne Pensionsbezüge oder eine Kranken- bzw. Unfallversicherung konnte man sich keine Medikamente, Arztbesuche oder Krankenhausauf-

enthalte leisten. Viele Übergabebeförderungen sind auch heute, trotz der Altersabsicherung durch Versicherung, noch fest in den Köpfen verankert. Meist übernimmt die Pflege ein weibliches Familienmitglied, hauptsächlich die auf den Hof eingehatete Schwiegertochter. Nach jahrelangen Zerwürfnissen kann die Pflege eine Chance sein, (wieder) zueinander zu finden. Aber die hier notwendige Nähe, z. B. für Körperpflege, ist mög-

licherweise für beide Seiten unangenehm. Wer eine rechtliche Regelung treffen möchte, dem empfiehlt die Rechtsabteilung der LK, eine „Betreuungsvereinbarung“ in den Übergabeverträgen niederzuschreiben. Im Falle von Krankheit und Gebrechlichkeit wird dann von den Übernehmern die ortsübliche Betreuung (z. B. Lebensmittel und Medikamente herbeischaffen, Wohnung und Wäsche reinigen, Räume heizen und Mobili-

tätshilfe) in der Austragswohnung übernommen. Eindeutig ausgenommen sind dabei alle pflegerischen Tätigkeiten, die von Berufsgruppen durchgeführt werden, die dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz unterliegen. Somit sind die Übernehmer auch vor unabsehbaren (existenzbedrohenden) Kostenexplosionen durch die Pflege abgesichert.

ELISABETH NEUREITER
www.lebensqualitaet-bauernhof.at